



Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Aumenau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Aumenau e.V.“ im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 65606 Villmar- Aumenau, Die grünen Stücker 9, Feuerwehrhaus.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e. V.“ im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat den Zweck:
 - a) das Feuerwehrwesen des Marktflecken Villmar nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern und zu pflegen.
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung und Kinderfeuerwehr zu unterstützen.
- (2) Der Verein hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen zu fördern und zu pflegen.
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aumenau bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 - c) Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben und für den Brandschutzgedanken zu werben.
 - e) mit den am Brandschutz interessierten-, und für diese verantwortliche Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
- (2) Dem Verein können angehören:
 - a) die Mitglieder der Einsatzabteilung
 - b) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
 - c) die Ehrenmitglieder
 - d) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - e) die Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 - f) fördernde Mitglieder
- (3) Mitglieder die das 65. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 40 Jahre dem Verein angehören werden auf Antrag beitragsfrei.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung, die Alters- und Ehrenabteilung und die Jugendfeuerwehr regelt sich nach der jeweilig gültigen Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr. Mit Aufnahme in eine dieser Abteilungen wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in den Verein „Freiwillige Feuerwehr Aumenau e.V.“ erworben.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung.
- (4) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
- (5) Tritt ein Mitglied aus einer anderen Freiwilligen Feuerwehr über, so wird diese Mitgliedschaft angerechnet.
- (6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen gemäß §4 Abs.1 bekunden wollen.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr regelt sich nach der Jugendordnung und ist beitragsfrei.
- (8) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben, oder vorher aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen:
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und Vereinbarungen
 - b) nach einer dem Ansehen des Vereins schädigenden Handlung.
 - c) bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr und darüber.
 - d) nach dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (4) Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören.
- (7) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.



- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.
- (2) Jedes Mitglied wird beim Erlangen der Ehrenmitgliedschaft beitragsfrei.

§ 8 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen (14 Tage) durch Anschlag und Presse einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage (3 Tage) vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist (4 Wochen) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 13 dieser Satzung, für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren (4 Jahre)
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers/in
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- h) Entscheidungen über Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) die Genehmigung der Jahresrechnung



§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen (4 Wochen) eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wünscht ein Mitglied der Versammlung geheime Wahl, so muss dem stattgegeben werden.
- (3) Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (7) Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Kassierer, stellvertretende Kassierer, Schriftführer und stellvertretende Schriftführer werden offen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (8) Eine Person kann mehrere Vorstandsposten auf sich vereinen, jedoch keine Posten des geschäftsführenden Vorstandes. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes erhöht sich nicht durch Belegung mehrerer Vorstandsämter.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (10) Aktives und passives Wahlrecht besteht nur für volljährige Vereinsmitglieder.

§ 13 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) stellvertretender Kassierer
 - e) Schriftführer
 - f) stellvertretender SchriftführerSoweit nicht durch Wahlen dem Vorstand bereits angehörig, sind kraft ihres Amtes auch folgende Personen Vorstandsmitglieder:
 - g) Wehrführer
 - h) stellvertretender Wehrführer
 - i) Jugendfeuerwehrwart
 - j) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart
 - k) Gerätewart

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (3) Der Vorstand hat alle Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.



- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Wehrführer leitet den aktiven Bereich eigenständig und ist insbesondere dem Vereinsvorstand nicht weisungsabhängig. Der Wehrführer kann ohne Rücksprache mit dem Vereinsvorsitzenden im Einzelfall über einen Betrag von bis zu 150,00 Euro frei verfügen.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Kassierer
 - d) dem Schriftführer, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Schriftführer
- (2) Sie führen den Verein geschäftsführend nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenwesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Ausnahme § 13 Abs. 7.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Aumenau ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Erweisung der letzten Ehre

- (1) Beim Ableben eines Aktiven - oder Ehrenmitgliedes wird dem Mitglied die letzte Ehre durch zu Grabe tragen, in Begleitung von Fackelträgern und Niederlegung eines Kranzes erwiesen.
- (2) Verstorbenen passiven Mitgliedern wird durch Spende eines Kranzes oder eines vorher vom Vorstand festgelegten Betrages an die Hinterbliebenen die letzte Ehre erwiesen.

§ 18 Besondere Anlässe

- (1) An Geburtstagen, die durch zehn ohne Rest teilbar sind wird mittels einer Glückwunschkarte gratuliert.
- (2) Ab dem 70. Lebensjahr wird bei Geburtstagen, die durch fünf ohne Rest teilbar sind, ein Geschenk überreicht, dessen Wert vom Vorstand festgelegt wird.



§ 19 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung, wenn Sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurde, mit 2/3 Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 20 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel (3/4) der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Marktflecken Villmar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ des Ortsteils Aumenau zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2015 verabschiedet.
- (2) Diese Satzung tritt am 14.03.2015 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Diese Satzung wurde vom Vorstand verabschiedet und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Vorsitzender
Michael Kommer

stellv. Vorsitzender/ Gerätewart
Christian Kunkler

Kassierer
Sebastian Wiczorek

stellv. Kassiererin
Natalie Falk

Schriftführer
Hartmut Dombach

stellv. Schriftführerin
Denise Maxeiner

Wehrführer
Tobias Höhler

Stellv. Wehrführer/ Jugendwart
Sebastian Falk